

Allgemeine Geschäftsbedingungen JansGartenwelt

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten im geschäftlichen Verkehr mit allen Vertragspartnern von JansGartenwelt (Auftragnehmer).
2. Entgegenstehende AGB von Vertragspartnern wird ausdrücklich widersprochen und bedürfen, zu ihrer wirksamen Einbeziehung in einen Vertrag, unserer schriftlichen Zustimmung.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl gegenüber Verbrauchern, als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

§2 Auftragsdurchführung gärtnerischer Arbeiten und Abnahme

1. Die Ausführung der gärtnerischen oder planerischen Arbeiten erfolgt nach fachlichen Grundsätzen.
2. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Arbeiten dem Auftraggeber anzuzeigen. Eine Abnahmebesichtigung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach der Anzeige, gemeinsam durch beide Vertragsparteien. Mängelrügen müssen unmittelbar nach der Abnahme schriftlich erklärt werden.
3. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt es auch, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach erfolgter Anzeige verlangt.
4. Der Kunde hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.
5. Der Kunde hat den Mitarbeitenden von JansGartenwelt die vorhandenen Anschlüsse für Wasser und Energie unentgeltlich zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch trägt der Kunde.

§ 3 Auftragsdurchführung Gartenplanung und überlassene Unterlagen

1. Die Ausführung der gärtnerischen Planung erfolgt nach fachlichen Grundsätzen.
2. Im Rahmen der Planung wird keine Garantie für deren Umsetzbarkeit übernommen. Es gelten ggf. regionale bzw. lokale Vorgaben, die Teile oder ganze Bereiche der Planung nicht oder nur nach Einholung der dafür vorgegebenen Genehmigungen erlauben. Die Pflicht zur Einholung obliegt dabei dem Kunden.
3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Plänen, etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
4. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur zur Ausführung von Arbeiten zugänglich gemacht werden. Eine weitere Bearbeitung, Änderung oder sonstige

Verwendung zu planerischen Tätigkeiten bedarf ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung.

§4 Gewährleistung und Haftung für Mängel

1. Eine Gewähr für das Anwachsen kann nur übernommen werden, wenn gemeinsam mit dem Bepflanzungsauftrag die Pflege beauftragt wird.
2. Für alle durch uns erstellten Gewerke leisten wir 2 Jahre Garantie. Mängel und Ansprüche sind innerhalb dieser Zeit anzumelden, um Gewährleistungseinschränkungen oder -Verlust zu vermeiden.
3. Für etwaige Mängel leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung.
4. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung, wegen unverhältnismäßiger Kosten, verweigern oder diese objektiv fehlgeschlagen ist, kann der Auftraggeber nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
5. Unter Umständen kann die Gewährleistung für einzelne Arbeiten wegfallen. Dies gilt insbesondere bei Aufbauten auf durch Dritte erstellten Unterbauten oder sonstige im Vorfeld erstellte Gewerke, die in Zusammenhang mit unseren Arbeiten stehen. Die Gewährleistungseinschränkung gilt ab Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil.
6. Folgende Gegebenheiten bei Naturmaterialien stellen keinen Reklamationsgrund dar: Gesiebter Boden kann Samen von Wildkräutern enthalten, darauf haben wir keinen Einfluss. Holz ‚arbeitet‘, d.h. es kann sich verziehen oder kann sich farblich verändern (z.B. bis Grauton). Natursteine können Einschließungen aufweisen. Betonsteine, deren Oberfläche unter Verwendung von Naturstoffen hergestellt wurden, können Farbunterschiede aufweisen.
7. Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und tatsächlichem Material- und Arbeitsaufwand.
2. Maßgabe sind die vereinbarten Preise, die im Voraus schriftlich vereinbart wurden. Darüberhinausgehende Leistungen werden auf der Grundlage der aufgewendeten Arbeitszeit und der gemachten Lieferungen berechnet.
3. Gestellte Rechnungen sind alsbald, spätestens aber binnen 14 Tagen, ohne Abzüge zu begleichen. Für die Folgen des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Regeln.
4. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Preise für vereinbarte Lieferungen oder Leistungen, so werden der Abrechnung, auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, die erhöhten Preise zugrunde gelegt (unvorhersehbare Umstände).
5. Wir behalten uns vor, bei Vertragsabschluss, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zur Materialkostendeckung bis zu 40% des Auftragsvolumens zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
2. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den verwendeten Pflanzen bis zum Eingang der Zahlungen vor. Wird trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht bezahlt, können die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebauten Materialien entfernt und zum Zeitwert zurückgenommen werden.

§ 7 Form von Erklärungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Auftraggeber gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Rechtswahl – Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

§ 9 Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine neue Bestimmung, die in Ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.